

Rat	12.03.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	128/2020-5
-------------	------------

Stand	27.02.2020
-------	------------

Betreff Wahl des Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses 2020

Beschlussentwurf

Der Rat

1. beschließt,
 - 1.1 einen Integrationsrat zu bilden,
 alternativ:
 - 1.2 einen Integrationsausschuss zu bilden.
2. setzt den Wahltag für die Wahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber zu wählenden Mitglieder fest auf Sonntag, den 13.09.2020,
3. beschließt, dem Integrationsrat/ dem Integrationsausschuss die Wahrnehmung der Angelegenheiten nach § 27 GO NRW zu übertragen,
4. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates/-ausschusses fest auf insgesamt 11, wovon
 - 5 stimmberechtigte Ratsmitglieder vom Rat zu bestellen und
 - 6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählen sind.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 (Vorlage 450/2009-1) den Beschluss gefasst, einen Integrationsrat zu bilden.

Am 18.12.2018 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die Grundlage für die Wahl des Integrationsrates, geändert.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Durch die Gesetzesformulierung in § 27 Abs. 1 GO NRW bleibt der Integrationsrat das Regelmodell für die politische Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.
- Ab 2019 kann durch Beschluss des Stadtrates anstelle eines Integrationsrates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Auf den Integrationsausschuss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Integrationsrat anzuwenden.

Der Integrationsausschuss ist gem. § 27 Abs. 12 S. 5 GO NRW als beratender Ausschuss eigener Art in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen.

Anders als beim Regelmodell des Integrationsrates kann der Rat für die Arbeit des Integrationsausschusses allgemeine Richtlinien aufstellen und sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern des Integrationsausschusses bestellen. Dabei muss die Anzahl der direkt gewählten Vertreter in jedem Fall die Mehrheit im Integrationsausschuss stellen.

Grundsätzlich gelten für die Bildung eines Integrationsrates folgende Regelungen des § 27 GO NRW:

- In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.
- In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.
- In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.
- Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

Der Rat der Stadt Bornheim hatte 2009 grundsätzlich entschieden, einen Integrationsrat auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung zu bilden. Der Bürgermeister empfiehlt, diese freiwillige Bildung eines Integrationsrates fortzuführen und die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl am 13.09.2020 durchzuführen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Wahl des Integrationsrates / Integrationsausschusses zu einem späteren Termin durchzuführen.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Größe und Zusammensetzung des Integrationsrates ebenfalls wie bisher fortzuführen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Stimmbezirke analog der Kommunalwahl einzurichten. Dadurch wird vermieden, dass Wahlberechtigte zur Stimmabgabe unterschiedliche Wahlräume aufsuchen müssen. Damit das Wahlgeheimnis auch in kleineren Abstimmungsbezirken gewahrt bleibt, wird eine zentrale Stimmenauszählung durchgeführt.

Um das Wahlgeheimnis zu wahren, besteht alternativ auch die Möglichkeit, fünf Stimmbezirke einzurichten (in Hemmerich, Merten, Hersel, Bornheim und Sechten). Es müssten dann zusätzlich fünf weitere Wahlvorstände verpflichtet werden. Wahlberechtigte, die zu allen Wahlen zugelassen sind, wären allerdings gezwungen, zur Stimmabgabe in andere Ortschaften fahren.

Es besteht die Möglichkeit, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrates auch Stellvertreter zu wählen. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass das direkt gewählte Mitglied bei Verhinderung vertreten wird. Im Falle eines endgültigen Ausscheidens rückt der Stellvertreter nach.

Sofern der Rat die Bildung eines Integrationsausschusses beschließt, ist eine Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Gremiums der Stadt Bornheim vom 19.02.2014 notwendig.

Es ist vorgesehen, aktiv und passiv Wahlberechtigte durch Informationen auf der Internetseite der Stadt Bornheim, Pressemitteilungen und Plakate auf die Wahl des Integrationsrates aufmerksam zu machen. Bei der letzten Wahl hat sich die persönliche und schriftliche Ansprache von Kandidaten bewährt. Auch die gezielte Information von Organisationen, Vereinen, Schulen, Kindergärten usw. erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

5.000 EUR – Produktgruppe 1.05.02 – Integration
einschl. Kosten für Informationsmaterial zur Wahl